

# *iFamZ*

**Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht**  
Beratung • Unterbringung • Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik / Michael Ganner /  
Christian Kopetzki / Matthias Neumayr / Felicitas Parapatits / Ulrich Pesendorfer /  
Martin Schauer / Gabriela Thoma-Twaroch / Wilhelm Tschugguel / Christa Zemanek

## **Grundrechte und Familie**

Gesetzesbeschwerde beschlossen

## **Kindschaftsrecht**

Das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013  
Die neuen Regelbedarfssätze

## **UbG/HeimAufG/Medizinrecht**

Gewaltprävention in der Altenpflege

## **Ehe- und Partnerschaftsrecht**

Neues im Gewaltschutz

## **Erbrecht**

Wichtige Neuerungen im polnischen Erbrecht  
Probleme des (mündlichen) Nottestaments: Tod beim Testieren

## **Internationale Aspekte**

Kinderückführung: EGMR und EuGH im Gleichklang

## **Interdisziplinärer Austausch**

Geschwisterrechte in der Fremdunterbringung



wegen erfolgen kann (6 Ob 75/13t). Das Erstgericht wird daher im weiteren Verfahren für eine umgehende Durchsetzung der Rückführungsanordnung vom 8. 7. 2010 Sorge zu tragen haben. (...)

1.3. Nach stRsp des OGH kann auf das Kindeswohl bei Vollzugsmaßnahmen nach § 110 AußStrG nur dann Bedacht genommen werden, wenn zwischen der Anordnung der Rückführung und den Vollstreckungsmaßnahmen eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist (RIS-Justiz RS0106454). Es widerspricht dabei dem erwähnten Beschleunigungsgebot, die Rückführung dadurch zu verzögern oder möglicherweise letztlich zu verhindern, dass über Aufschiebungs- bzw Aussetzungsanträge nicht entschieden wird. Der OGH kann allerdings mangels funktioneller Zuständigkeit in diesem Revisionsrekursverfahren darüber nicht befinden.

2. Vor diesem Hintergrund vermag die Mutter in ihrem Revisionsrekurs keine Umstände aufzuzeigen, warum durch die Entscheidungen der Vorinstanzen überhaupt in ihre Rechte eingegriffen wird.

2.1. Beabsichtigt das Gericht, den Rückführungsantrag abzuweisen oder eine Rückführungsanordnung nicht durchzusetzen, weil es eine Gefährdung des Kindeswohls iSd Art 13 lit b HKÜ befürchtet – bloße Anhaltspunkte für eine mögliche schwerwiegende Kindeswohlgefährdung reichen dabei nicht aus (4 Ob 58/10y; 1 Ob 176/09b) –, muss es vorher sichergehen, dass keine geeigneten Vorkehrungen getroffen werden können, die den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr gewährleisten; andernfalls läge eine schwerwiegende Gefährdung nicht vor (Art 11 Abs 4 VO Brüssel IIa; *Kaller-Pröll* in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> V/2 [2010] Art 11 EuEheKindVO Rz 13; *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> [2011] § 146b Rz 26). Die vom Erstgericht getroffene Kontaktregelung dient nach Ansicht des Rekursgerichts der Vorbereitung der Rückführung des Kindes nach Spanien; dabei hatten die Vorinstanzen offensichtlich Art 11 Abs 4 VO Brüssel IIa vor Augen. Allerdings sind darunter Maßnahmen, mit denen die Rückgabe an zuvor zu erfüllende Bedingungen geknüpft bzw der Antragsteller zu bestimmten Handlungen verpflichtet wird, oder eine Kontaktaufnahme des Gerichts des Zufluchtsstaats mit den ausländischen Behörden zu verstehen, um die Rahmenbedingungen günstig zu beeinflussen (1 Ob 176/09b; *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup>, § 146b Rz 26). Die Vorbereitung der Rückführung durch Anbahnung eines Kontakts zwischen Antragsteller und entführtem Kind im Zufluchtsstaat gehört nicht dazu; dies fällt in die Zuständigkeit der Behörden jenes Staats, aus dem das Kind entführt wurde. Andernfalls würden die dem HKÜ und Art 10, 11 VO Brüssel IIa immanenten Ziele einer raschen Rückführung des Kindes in den Staat, aus dem es entführt wurde, völlig unterlaufen. Damit belastet die von den Vorinstanzen getroffene Kontaktrege-

lung in Wahrheit nicht die Mutter, sondern den Vater, der Anspruch auf ein beschleunigtes Rückführungsverfahren hat (1.); dieser hat die Beschlüsse der Vorinstanzen aber nicht angefochten.

2.2. Wirkliches Opfer einer Entführung ist regelmäßig das Kind; das HKÜ will daher Kindesentführungen verhindern und ist dem Kindeswohl verpflichtet (vgl RIS-Justiz RS0106455). Nach § 107 Abs 3 Satz 1 AußStrG idF KindNamRÄG 2013, der im Hinblick auf § 111a AußStrG auch in Kindesentführungsverfahren anzuwenden ist, hat das Gericht die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden; nach Satz 2 Z 5 leg cit kommt als eine derartige Maßnahme ua die Abnahme der Reisedokumente des Kindes in Betracht (zur Anwendbarkeit der durch das KindNamRÄG 2013 geänderten Bestimmungen auch auf Altfälle vgl 6 Ob 41/13t).

Die Anwendung derartiger Maßnahmen kann auch von Amts wegen erfolgen (*Höllwerth*, Obsorgeverfahren und Durchsetzung der Obsorge, in *Gitschthaler*, KindNamRÄG 2013 [2013] 211). Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, stellt jedoch keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG dar. Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, dass A (auch) im Reisepass ihrer Mutter eingetragen ist; damit ist aber auch dieser Reisepass von § 107 Abs 3 Z 5 AußStrG erfasst, ginge doch ansonsten die Intention des Gesetzgebers, die Verbringung des Kindes ins Ausland zu verhindern (*Höllwerth*, Durchsetzung, in *Gitschthaler*, KindNamRÄG 2013, 211), ins Leere. Bei Beurteilung der Frage, ob der Mutter die Abnahme ihres Reisepasses zumutbar ist, hat das Rekursgericht durchaus vertretbar auch die vom Erstgericht gehandhabte Praxis mitberücksichtigt, der Mutter bei Bedarf den Reisepass vorübergehend wieder auszuhändigen.

### Anmerkung

1. Gefährdet eine Vollstreckung des Rückstellungsbeschlusses ohne vorherige Kontaktabahnung das Kindeswohl, so könnte man eine solche Anbahnung schon auch als von der Durchsetzung der Rückstellung umfasst ansehen. Die Alternative, nämlich eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates, in dem sich das Kind eben noch nicht aufhält, scheint vergleichsweise wenig praktikabel. Naturgemäß muss man aufpassen, dass damit nicht nur auf Zeit gespielt wird. Auch wäre eine Kommunikation zwischen den Gerichten beider Staaten optimal.

2. Die anderen Passagen der Entscheidung, etwa der Satz: „Wirkliches Opfer einer Entführung ist regelmäßig das Kind“ sowie die sofortige Anwendung des neuen § 107 Abs 3 Z 5 AußStrG auch in „Altfällen“, verdienen starken Beifall!

Robert Fucik

## Geschwisterrechte in der Fremdunterbringung?

### Zur herausragenden Rolle von Geschwisterbeziehungen im sozialen Netzwerk Jugendlicher

MAG<sup>A</sup>. BETTINA HOFER / MAG<sup>A</sup>. CLAUDIA GRASL\*

*Aktuelle pädagogische Forschung zu Geschwistern in der Fremdunterbringung verweist auf die herausragende Bedeutung von Geschwisterbeziehungen im sozialen Netzwerk von Kindern und Jugendlichen. Im folgenden Beitrag wird aus Studien mit Kindern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften sowie aus Recherchen zur rechtlichen Situation ein „Recht auf Geschwister“ ebenso abgeleitet wie die unverzichtbare Umsetzung „pädagogischer Geschwisterarbeit“ in der Fremdunterbringung.*

#### I. Gemeinsame Fremdunterbringung von Geschwistern ist ein Qualitätsstandard

In der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem inzwischen als Standard bei der Betreu-

ung fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher. Der Beziehung von Geschwistern wird in diesem Kontext jedoch oft wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Seit der Verabschiedung der **Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern** durch die Vereinten Nationen im Jahr 2009<sup>1</sup> ist

\* Mag<sup>a</sup>. Claudia *Grasl* ist Juristin in der Abteilung Advocacy Kinder- und Jugendrechte von SOS-Kinderdorf. Mag<sup>a</sup>. Bettina *Hofer* ist Erziehungswissenschaftlerin, arbeitet im Sozialpädagogischen Institut von SOS-Kinderdorf und koordiniert das Projekt „Geschwister in der Fremdunterbringung“.

<sup>1</sup> RES/64/142, verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. 12. 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Z 16); abrufbar in deutscher Sprache unter <http://www.un.org/depts/german/gv-64/band1/ar64142.pdf> (eingesehen am 28. 6. 2013).



zumindest ein internationaler Qualitätsstandard zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen in der Fremdunterbringung verfügbar.

### § 17 der UN-Leitlinien zur Betreuung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie

„Geschwister mit bestehenden Bindungen sollten bei einer Unterbringung in alternativer Betreuung grundsätzlich nicht getrennt werden, sofern nicht ein deutliches Missbrauchsrisiko oder eine andere dem Wohl des Kindes entsprechende Begründung vorliegt. Auf jeden Fall sollte alles getan werden, um Geschwistern zu ermöglichen, miteinander in Kontakt zu bleiben, sofern dies nicht ihren Wünschen oder Interessen widerspricht.“

Ergebnisse aus Forschungsprojekten, die SOS-Kinderdorf in Kooperation mit Universitäten in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Österreich durchführte, erweitern und vertiefen die Aussage der UN-Leitlinien zur **Betreuung von Geschwistern**.<sup>2</sup> Ziel der Forschungsaktivitäten war, zusammen mit pädagogischen Fachkräften aus SOS-Kinderdorf-Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen die Betreuung von Geschwistern weiterzuentwickeln.

## II. Geschwisterbeziehungen aus pädagogischer Perspektive

Kinder und Jugendliche in Österreich wachsen häufig zusammen mit Geschwistern auf. Bei einer Fremdunterbringung werden diese entweder voneinander getrennt oder zusammen in einer Pflegefamilie, SOS-Kinderdorf-Familie bzw in Kinder- oder Jugendwohngruppen untergebracht. Der Frage, welche Bedeutung Geschwisterbeziehungen haben, wurde in einer Studie<sup>3</sup> mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in österreichischen SOS-Kinderdörfern nachgegangen. Die Autorinnen verweisen darauf, „dass leibliche Geschwisterkinder in der Fremdunterbringung von großer Bedeutung füreinander sind und dass die positive (Weiter-) Entwicklung dieser Geschwisterbeziehungen aufseiten der Fachkräfte eine pädagogische Gestaltungsaufgabe darstellt“.<sup>4</sup> Die **herausragende Bedeutung leiblicher Geschwister** ist bei allen an der Studie beteiligten Geschwistergruppen erkennbar. Sie erklärt sich vor allem daraus, dass die in einer Kinderdorffamilie zusammenlebenden leiblichen Geschwister dort auch als **Herkunftsfamilie** weiterbestehen. Für die biologischen Geschwister bedeutet das ein Leben in zwei Familien. In der SOS-Kinderdorf-Familie wachsen sie mit Kinderdorfmutter/-vater und weiteren Fachkräften zum einen mit sozialen und leiblichen Geschwistern auf. Zum anderen ist die Herkunftsfamilie durch gemeinsam fremduntergebrachte Voll- und Halbgewwister immer präsent. Die Geschwisterbeziehung die-

ser Kinder und Jugendlichen zeichnet sich durch eine besondere emotionale Verbundenheit aus, die sich in tiefem Vertrauen ebenso ausdrücken kann wie in ablehnender Zurückweisung.<sup>5</sup> Geschwister haben auch dann einen beachtlichen Stellenwert, wenn es zwischen den fremduntergebrachten Kindern und ihren Brüdern und Schwestern, die bei den Eltern, in anderen Einrichtungen oder in Pflegefamilien aufwachsen, keinen Kontakt gibt. **Pädagogische Geschwisterarbeit** ist in der Begleitung all dieser Beziehungskonstellationen unverzichtbar und hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Geschwisterbeziehungen zu unterstützen.

## III. Gemeinsame Fremdunterbringung von Geschwistern ist ein Recht

Ob Erkenntnisse der pädagogischen Forschung eine Entsprechung in der aktuellen Gesetzeslage finden, wird in der folgenden Darstellung der rechtlichen Situation von Geschwistern in der Fremdunterbringung im Rahmen des österreichischen Kinder- und Jugendhilferechts beleuchtet. Ausgeführt wird zudem, inwieweit bei einer drohenden Fremdunterbringung von Geschwistern auf deren Beziehung Rücksicht genommen wird und das Gesetz Rechtsansprüche für Geschwister, die nicht mehr im Familienverband bleiben können, auf zumindest gemeinsames Aufwachsen bietet.

Geschwister an sich finden kaum Erwähnung in der österreichischen Rechtsordnung. Meistens fallen sie unter den allgemeinen Angehörigenbegriff; sie scheinen auch keine rechtlichen Pflichten wie gegenseitigen Beistand oder Unterhalt zu haben.

In den für die Kinder- und Jugendhilfe wichtigen Gesetzen (B-KJHG 2013<sup>6</sup> samt Ausführungsgesetzen der Länder,<sup>7</sup> ABGB) gibt es **keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Stellenwert von Geschwisterbeziehungen**. In beiden (Bundes-)Gesetzen gilt als oberstes Handlungsprinzip das Kindeswohl; es ist Aufgabe der Gerichte und Behörden, dieses im Einzelfall näher zu bestimmen. **Geschwisterlichkeit** ist also **unter dem Aspekt des Kindeswohls zu betrachten**. Wichtig ist auch die Berücksichtigung des Kindeswillens nach § 138 Z 5 und § 160 Abs 3 ABGB bei allen Fragen der Pflege und Erziehung, also insb der gemeinsamen bzw getrennten Fremdunterbringung. Je älter und reifer eine Minderjährige ist, desto mehr muss ihre Meinung Berücksichtigung finden.

Aus dem im Kinder- und Jugendhilferecht herrschenden **Subsidiaritäts- bzw Verhältnismäßigkeitsprinzip** lassen sich weitere Ableitungen treffen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat so wenig wie möglich in bestehende familiäre

<sup>2</sup> Vgl SOS-Kinderdorf International/SOS-Kinderdorf Österreich/SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland, Weil wir Geschwister sind, Geschwisterbeziehungen in der Fremdunterbringung (2012).

<sup>3</sup> Leitner/Loch/Sting, Geschwister in der Fremdunterbringung, Fallrekonstruktionen von Geschwisterbeziehungen in SOS-Kinderdörfern aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen (2011).

<sup>4</sup> Leitner/Loch/Sting in Hofer, Geschwister in der Fremdunterbringung, 30. 11.–1. 12. 2011, Innsbruck, Tagungsdokumentation, Sozialpädagogisches Institut/Fachbereich Pädagogik/SOS-Kinderdorf (2012) 27.

<sup>5</sup> Leitner/Loch/Sting, Geschwister in der Fremdunterbringung 163.

<sup>6</sup> BGBl I 2013/69; s dazu die Schwerpunktbeiträge von Staffe, Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, iFamZ 2013, 121; Parapatits, Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfeträger und der Familiengerichte, iFamZ 2013, 124; Burianek, B-KJHG 2013: Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren, iFamZ 2013, 128.

<sup>7</sup> Die Ausführungsgesetze zum B-KJHG 2013 sind bis spätestens 30. 4. 2014 zu erlassen; bis dato sind die Steiermark (Stmk KJHG) und Vorarlberg (VlbG KJH-G) ihrer Verpflichtung nachgekommen.



Bereiche und Beziehungen einzugreifen;<sup>8</sup> es ist die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme (Erziehungshilfe) zu treffen.<sup>9</sup>

Geschwister gelten nach der Rsp des EGMR als Familie<sup>10</sup> und haben ein **Recht auf Schutz des Familienlebens iSd Art 8 EMRK**. Daraus folgt in konsequenter Fortführung des Subsidiaritätsgedankens, dass – wenn eine Herausnahme von Kindern aus dem Familienverband notwendig ist – zumindest das **Zusammenleben der Kinder gewährleistet** sein muss. Denn eine Trennung der Geschwister voneinander, weil zB gerade kein gemeinsamer Pflegeplatz verfügbar ist, ist sicherlich nicht das gelindeste Mittel und widerspricht somit der Intention des Gesetzgebers. In einem vergleichbaren Fall hat der EGMR festgestellt, dass es keine Rolle spielen darf, ob eine gemeinsame Fremdunterbringung administrativ schwer zu bewerkstelligen ist.<sup>11</sup> Eine getrennte Unterbringung, die nicht auf einer Kindeswohlüberprüfung basiert, würde einen ungerechtfertigten Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Familienleben von Geschwistern darstellen.

Die österreichische Rsp hat sich bis dato insb in Fragen der Obsorge nach einer Trennung der Eltern mit Geschwisterbeziehungen auseinandergesetzt. Eine vom OGH entwickelte Leitlinie zur Zuteilung lautet: **Geschwister sind tunlichst nicht zu trennen**. Dieser Grundsatz darf – wie andere dazu aufgestellte Leitlinien – jedoch nicht verallgemeinert werden und ist immer dem Kindeswohl<sup>12</sup> unterzuordnen.<sup>13</sup> Die für den Kinder- und Jugendhilfebereich aussagekräftigste Entscheidung des OGH<sup>14</sup> zum Thema ist jene, in der die Obsorge des (damals) Jugendwohlfahrtsträgers eingeschränkt wurde, weil dieser eine Trennung der Geschwister in Aussicht gestellt hatte. Es wird damit klargestellt, dass eine Trennung der Geschwister eine Kindeswohlgefährdung iSd § 176 ABGB aF (§ 181 ABGB nF) darstellen kann. Diese Kindeswohlgefährdung rechtfertigt im Einzelfall sogar eine Einschränkung der Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Der OGH bestätigt in dieser Entscheidung die Ansicht der Erstgerichte, dass eine **Trennung von Geschwistern immer nur die Ultima ratio** zu sein hat.

Wenn eine Geschwistertrennung jedoch dem Kindeswohl entspricht, ist nach der Rsp<sup>15</sup> jedenfalls für Kontaktmöglichkeiten zu sorgen, um bestehende Beziehungen zu fördern.

<sup>8</sup> § 1 Abs 5 B-KJHG 2013: „zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen [richtig; bürgerlichen] Recht vorgesehen“.

<sup>9</sup> § 181 ABGB nF; zu Arten der Erziehungshilfen s §§ 25 ff B-KJHG 2013.

<sup>10</sup> EKMR 14. 3. 1980, Beschw-Nr 8986/80; sofern eine Beziehungsintensität, wie Zusammenleben, vorliegt; auch der VwGH bestätigt im Erkenntnis vom 17. 2. 2003, 2002/20/0318 (allerdings in einem fremdenrechtlichen Zusammenhang), dass Geschwister ein Familienleben iSd Art 8 EMRK führen können.

<sup>11</sup> EGMR 24. 3. 1988, Beschw-Nr 10465/83, *Olsson gg Schweden*.

<sup>12</sup> § 138 ABGB idF KindNamRÄG 2013 normiert erstmals einen umfassenden Kriterienkatalog für das Kindeswohl; vgl *Beclin*, Neuerungen im Obsorge- und Kontaktrecht, iFamZ 2013, 6; *Barth-Richtarz*, Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils? iFamZ 2013, 16; *Neumayer*, das Kindeswohl als Maßstab zur Entscheidungsfindung, iFamZ 2013, 42; ausführlich *Jelinek*, Die Neuregelung des Kindeswohls, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013), sowie *Doppel*, Die Kriterien des Kindeswohls: Neue Chancen und alte Missverständnisse? in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, Kindschafts- und Namensrecht 43.

<sup>13</sup> *Beck*, Kindschaftsrecht (2009) 195.

<sup>14</sup> OGH 26. 6. 2012, 10 Ob 64/07w.

<sup>15</sup> Vgl etwa LGZ Wien 22. 7. 1999, 43 R 607/99d, EFSlg 89.700.

## IV. Pädagogische Bedingungen und Rechtsgrundlagen für Geschwister stärken

Die Schlussfolgerung aus diesen Ausführungen ist, dass einzig zur Wahrung des Kindeswohls eine Trennung von Geschwistern in der Fremdunterbringung gerechtfertigt ist. Österreich war an der Ausarbeitung der UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern beteiligt.<sup>16</sup> Diese halten fest, dass Geschwister in bestehenden Beziehungen bei einer Unterbringung in alternativer Betreuung **grundsätzlich nicht zu trennen** sind. Der UN-Kinderrechteausschuss empfiehlt Österreich in seinen aktuellen Abschließenden Bemerkungen<sup>17</sup> ausdrücklich die Berücksichtigung dieser Leitlinien.

Die **Praxis der Fremdunterbringung von Geschwistern** entspricht allerdings oft nicht dem genannten Grundgedanken des gemeinsamen Aufwachsens. Aus den von SOS-Kinderdorf initiierten Forschungsprojekten wurden von den fünf beteiligten SOS-Kinderdorf-Vereinen Empfehlungen abgeleitet, die in der Broschüre „Weil wir Geschwister sind“<sup>18</sup> beschrieben werden. Um getrennt und gemeinsam aufwachsende Geschwister angemessen bei der Gestaltung ihrer Geschwisterbeziehungen unterstützen zu können, ist eine Weiterentwicklung in Kinder- und Jugendhilfe, Fremdunterbringungseinrichtungen und Gesetzgebung unabdingbar:

- Dabei sind die Bedürfnisse und Wünsche von Geschwistern systematisch zu berücksichtigen. Jedes Geschwister ist anzuhören, seine Meinung zu respektieren und bei Entscheidungen ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Fremdunterbringung ist vorrangig zu prüfen.
- Die pädagogische Gestaltung von Geschwisterbeziehungen ist eine zusätzliche Herausforderung in der Arbeit mit fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen. Sie erfordert fachliche Kompetenzen, Verstehensbemühungen und eine partizipativ ausgerichtete Grundhaltung in der Arbeit mit Geschwistern, um mit der Komplexität der Dynamiken umgehen und ihre Bedeutung einschätzen zu können.
- Die Entwicklung von Geschwisterbeziehungen im Kontext von Herkunftsfamilie, Kinder- und Jugendhilfe sowie Fremdunterbringung ist als fester Bestandteil in Betreuungskonzepten und Hilfeplanungsprozessen zu integrieren.
- Voraussetzung für eine Geschwisterarbeit sind angemessene finanzielle und personelle Ressourcen. Verschiedene Betreuungssettings, die für eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern geeignet sind, müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Alle diese Forderungen wären leichter umzusetzen, wenn das Recht auf Zusammenleben für Geschwister eindeutig gesetzlich geregelt wäre. Es gibt ein Recht auf gemeinsames Aufwachsen von Geschwistern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wenn es deren Wohl entspricht, und der Staat Österreich muss dieses Recht gewährleisten. Ein „Recht auf Geschwister“ soll ebenso wie die Verankerung von „Geschwisterarbeit“ den Weg in die Zukunft von „Geschwistern in der Fremdunterbringung“ weisen.

<sup>16</sup> A/RES/64/142.

<sup>17</sup> CRC/C/AUT/CO/3-4, 61. Session 17. 9.–5. 10. 2012.

<sup>18</sup> Vgl *SOS-Kinderdorf International/SOS-Kinderdorf Österreich/SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland*, Weil wir Geschwister sind 30–32.

# Bestellen sie jetzt ihr Quartalsabo 20% günstiger!



**iFamZ-Quartalsabo 2013**  
(Heft 5+6)  
**EUR 20,40**  
(Jahresabo EUR 102,-)

## Bestellschein

Fax +43 1 24 630-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,  
Tel.: +43 1 24 630 • Fax: +43 1 24 630-23 • [www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at) • E-Mail: [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)

Ex. **iFamZ-Quartalsabonnement 2013** (Heft 5+6)

**EUR 20,40**  
(Jahresabo 2013 EUR 102,-)

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Kundennummer (falls vorhanden):

Firma:

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Newsletter  ja  nein

Datum:

unterschrift:

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235x, ATU 14910701, DVR: 000 2356